

Bei ausgeprägter Wasser- oder Winderosionsgefährdung werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen in die Kategorien **KWasser 1**, **KWasser 2** oder **KWind** eingeteilt. Die Erosionskulisse kann direkt in FIONA bei den Karten abgerufen werden.

KWasser 1

01.12.

15.02.

Ernte der Vorfrucht

Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig

Pflügen ist nur erlaubt, wenn Bewirtschaftung quer zum Hang **oder** eine der folgenden Maßnahmen eingehalten werden:

- Pflugfurche (raue Winterfurche) mit nachfolgender früher Sommerkultur wie z.B. Sommergerste, Hafer (kein Mais!)
- Klee-, Luzerne- oder Ackergras als Vorfrucht (Aussaat mindestens 6 Monate vorher)
- Anlage von Erosionsschutzstreifen

Pflügen ist zulässig

KWasser 2

01.12.

15.01.

15.02.

Ernte der Vorfrucht

Pflügen nur bei unmittelbar folgender Aussaat zulässig
spätester Zeitpunkt der Aussaat 30. November

Pflügen ist erlaubt, wenn beide der folgenden Maßnahmen eingehalten werden:

- Bewirtschaftung quer zum Hang
- Erosionsschutzstreifen werden angelegt

Pflügen ist erlaubt, wenn neben der Bewirtschaftung quer zum Hang zusätzlich eine der folgenden Maßnahmen eingehalten werden:

- Pflugfurche (raue Winterfurche) mit nachfolgender früher Sommerkultur wie z.B. Sommergerste, Hafer (kein Mais!)
- Klee-, Luzerne oder Ackergras als Vorfrucht (Aussaat mindestens 6 Monate vorher)
- Anlage von Erosionsschutzstreifen

Pflügen ist nur bei unmittelbar folgender Aussaat zulässig

Vor Reihenkulturen > 45cm ist Pflügen nur zulässig, wenn Bewirtschaftung quer zum Hang und eine der zusätzlichen Maßnahmen eingehalten wird:

- Als Vorfrucht ist ein Klee-, Luzerne- oder Ackergras vorhanden (Aussaat mindestens 6 Monate vorher)
- Erosionsschutzstreifen werden angelegt

KWind

Im Landkreis Ravensburg sind wenige Flächen mit Kwind. Daher empfehlen wir vorherige Kontaktaufnahme mit dem Landwirtschaftsamt / Pflanzenbau.

Erosionsschutzstreifen für Flächen > 0,6 ha:

- Einsaat mit einer winterharten Kultur quer zur Haupthangrichtung mit einer Breite von mindestens 6 m bis spätestens zum 30.11.
- Der Erosionsschutzstreifen ist so zu legen, dass eine sehr gute Schutzwirkung gegeben ist. In der Regel nicht in den oberen und unteren 20 % des Schlages.
- Erosionsschutzstreifen müssen mindestens 10 % der Fläche des Schlages und dürfen höchstens 20 % der Fläche des Schlages umfassen. Eine Bodenbearbeitung im Erosionsschutzstreifen ist frühestens ab Reihenschluss der Hauptkultur des Schlages zulässig.

Raue Winterfurche:

- Eine Saatbettbereitung darf nicht vor dem 16.2. erfolgen.
- Es muss eine frühe Sommerkultur mit einem Reihenabstand < 45cm folgen

Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6) und SchALVO Auflagen beachten !!

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an das Landwirtschaftsamt Ravensburg.

Markus Kreh Pflanzenproduktion und Biodiversität 0751/ 85 6131 m.kreh@rv.de
Maria Koch Pflanzenschutz 0751/ 85 6139 ma.koch@rv.de
Thomas Sugg Pflanzenbau 0751/ 85 6133 t.sugg@rv.de